

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TLBS GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Werkverträge und abgeschlossenen Geschäfte und sonstige, gleichgültig wie diese abgeschlossen werden.
- 1.2. Auf Auftragsformularen, Bestellscheinen etc. unserer Auftraggeber abgedruckte allgemeine Bedingungen, gelten als nicht beigesetzt und werden somit, auch wenn wir diesen nicht widersprechen, nicht als Vertragsinhalt.
- 1.3. Wir behalten uns vor, für besondere einzelne technische Gebiete unsere Geschäftsbedingungen durch Sonderregelungen abzuändern oder zu ergänzen.
- 1.4. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebote

- 2.1. Alle von uns erstellten Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Angebotsgültigkeit beträgt 3 Monate, falls nicht anders vereinbart wird.  
Sofern das Angebot sohin nach dem Ablauf einer Zeit von 3 Monaten (ab Anbotsdatum) angenommen wird, sind wir berechtigt, das Anbot abzuändern oder zurückzuziehen. Dieses abgeänderte Anbot ist durch den Auftraggeber gesondert anzunehmen.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, Lieferungen, Verträge und auch Beratungsleistungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich den Bedingungen des Auftraggebers. Die Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach Zugang dieser bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens ab Bestellung, gleichgültig in welcher Form und auf welchem Wege abgegeben, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 3.2. Für den Fall, als der Auftraggeber das durch uns unterbreitete Anbot unterfertigt retourniert hat oder aber eine Auftragsbestätigung unterfertigt hat, ist dieser an den Vertrag gebunden. Für den Fall, als der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, sind wir berechtigt, wahlweise Vertragszuhaltung geltend zu machen oder aber den unberechtigten Vertragsrücktritt unter Voraussetzung der Bezahlung eines Schadenersatzbetrages in Höhe von 15% des Gesamtbruttoauftragswertes zu akzeptieren. Für den Fall, als eine Anzahlung erlegt worden ist, sind wir berechtigt, diesen Schadenersatzbetrag von der erlegten Anzahlung in Abzug zu bringen.

### 4. Preise

- 4.1. Alle Preise verstehen sich – wenn nichts anderes vereinbart wurde – ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer.

- 4.2. Für den Fall, als unser Auftraggeber trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen mit Anzahlungen oder aber Teilzahlungen in Verzug geraten sollte, sind wir wahlweise berechtigt, Vertragszuhaltung geltend zu machen oder aber vom Vertrag zurück zu treten. Diesfalls ist der Auftraggeber zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von 15% des Gesamtbruttoauftragswertes zu verpflichten.
- 4.3. Steuern, Taxen usw., die im Empfängerland für das Geschäft erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 5. Zahlung und Fälligkeit

- 5.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 5.2. Wir sind berechtigt, einzelne Aufträge in Teilrechnungen zur Abrechnung zu bringen oder aber im Falle der expliziten Vereinbarung an Zahlungen zu verrechnen.
- 5.3. Gerät der Besteller auch nur mit einer Rechnung (auch Anzahlungs- oder Teilrechnung) in Verzug, so sind wir berechtigt, ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 9,2% p.a. über den von der Österreichischen Nationalbank für den letzten Kalendertag des vergangenen Kalenderhalbjahres festgelegten Basiszinssatz zu berechnen. Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter [www.oenb.at](http://www.oenb.at) abgerufen werden.
- 5.4. Im Falle des Verzuges mit einer Anzahlungs- oder Teilrechnung sind wir berechtigt, unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 15 % des Gesamtbruttoauftragswertes, zahlbar binnen 14 Tagen ab Geltendmachung dieses Betrages zu verrechnen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Bauteile, sonstige Ware oder Maschinen, die von uns geliefert wurden, unser Eigentum.
- 6.2. Für den Fall, als fällige Rechnungen oder aber Teilrechnungen nicht bezahlt werden sind wir berechtigt, die offenen Beträge einzuklagen, während der Eigentumsvorbehalt aber nicht untergeht oder aber unverzüglich die Herausgabe des in unserem Eigentum stehenden und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Bauteile, sonstige Ware oder der Maschine geltend zu machen.

## 7. Lieferfristen

- 7.1. **Die Lieferfristen beginnen mit Datum unserer Auftragsbestätigung,** jedoch nicht vor abschließender völliger Klärung aller Ausführungseinzelheiten in technischer, wie kaufmännischer Hinsicht.
- 7.2. Wir liefern ab Werk (gem. Incoterms 2010 – ICC Austria) auf Kosten des Auftraggebers. Beim Verladen der Ware auf das Transportmittel geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

- 7.3. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie beispielsweise Streiks, Produktionseinstellungen, verspätete Anlieferungen unserer Lieferanten und alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer entsprechenden Verlängerung der angegebenen Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag ohne dass wechselseitige Schadenersatzansprüche bestehen.
- 7.4. Aufgrund des Angebotes ist dem Auftraggeber der Lieferungs- bzw. Arbeitsumfang unsererseits bekannt. Der Auftraggeber hat daher Sorge dafür zu tragen, dass der Aufstellungs- bzw. Arbeitsort für uns frei und ausreichend zugänglich ist und für die Dauer der Aufstellung bzw. Arbeit unsererseits auch frei zugänglich bleibt.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir berechtigt, zuzüglich zu den Kosten der neuerlichen Anfahrt (sowohl Kilometergeld als auch den Aufwand für den Mitarbeiter) darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche zusätzlich zum vereinbarten Entgelt geltend zu machen.

## **8. Höhere Gewalt**

- 8.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Das nicht einhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen (sofern dieser Umstand nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist) stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt da.

## **9. Rechtswahl**

- 9.1. Auf diese Vereinbarung und sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten findet das Österreichische Recht Anwendung, unter Ausschluss seiner Verweisungen des Internationalen Privatrechts und sonstiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN – Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **10. Gerichtsstandvereinbarung**

- 10.1. Die Vertragsparteien vereinbaren gemäß § 104JN für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge, auch wenn sich diese Streitigkeiten auf dessen Zustandekommen, Inkrafttreten, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

## **11. Versand und Gefahrübergang**

- 11.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung gilt mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfolgt. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports haften wir nicht. Mangels besonderer Versandvorschriften des Auftraggebers steht es uns frei den Versandweg, die Versandart und das Transportmittel nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
- 11.2. Dem Auftraggeber wird zu seinem eigenen Interesse empfohlen, bei Beschädigungen der Lieferung die Ware nur unter Vorbehalt zu übernehmen und den Transporteur unverzüglich zu benachrichtigen um allfällige Rechte zu wahren.

## **12. Gewährleistung, Mängel, Reklamation, Haftung**

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Lieferanten bezogenen Produkte unmittelbar nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf Schäden zu prüfen – Wareneingangsprüfung. Eine solche Mängelrüge hat spätestens binnen 3 Tagen ab Übernahme/Abnahme durch den Auftraggeber schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Einräumung der Möglichkeit, die behaupteten Mängel zu untersuchen, zu erfolgen. Spätere Mängelrügen können nicht akzeptiert werden, da es sich dabei auch um Transportschäden und/ oder Lagerschäden handeln könnte. Beanstandungen aufgrund von geheimen Mängeln haben sofort ebenfalls allerdings längstens binnen 3 Tagen schriftlich sowie unter Vorlage entsprechender Nachweise sowie die Einräumung der Möglichkeit der Überprüfung derselben nach Hervorkommen schriftlich zu erfolgen.
- 12.2. Wir sind bei gerechtfertigter Mängelrüge berechtigt, nach unserer Wahl entweder die erforderliche Verbesserung an den gelieferten Waren durchzuführen, diese auszutauschen, eine dem Mangel entsprechende Preisminderung zu gewähren oder den Kaufpreis zurückerstatten. Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie jeglichen direkten oder indirekten Folgeschaden ist ausgenommen.
- 12.3. Von unserer Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die durch unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung der Bearbeitungsvorschriften für Beschichtungen oder sonstiger von uns gemachter Auflagen entstanden sind. Weiterhin ausgeschlossen sind Schäden durch Veränderung der Betriebsbedingungen, Deformierung der Schichtfläche, mechanische Beschädigungen bzw. Verschleißwirkung oder Schäden durch höhere Gewalt.
- 12.4. Werden durch Dritte Fehler oder Mängel ohne unser Einverständnis beseitigt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **13. Befreiung von der Erfüllung**

- 13.1. Werden uns Umstände bekannt, welche ein erhöhtes Kreditrisiko beim Auftraggeber wahrscheinlich machen, behalten wir uns vor, Sicherheiten zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

## **14. Salvatorische Klausel**

- 14.1. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bzw. des Vertrages nicht berührt, und es bleiben diese bzw. dieser aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche den ursprünglichen Willen der Vertragspartner widerspiegelt.